

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dorf

Traktanden

1. Genehmigung des Budgets 2025 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses auf 14%
2. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
Mitteilungen

1. Genehmigung des Budgets 2025 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses auf 14%

1.1 Antrag zum Budget und Steuerfuss

Die Kirchenpflege hat das Budget 2025 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf an ihrer Sitzung vom 26.09.2024 genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	245'088
	<u>Gesamtertrag</u>	Fr.	241'800
	Aufwandüberschuss	Fr.	- 3'288
Investitionsrechnung	Ausgaben	Fr.	0
Verwaltungsvermögen	<u>Einnahmen</u>	Fr.	0
	Nettoinvestitionen	Fr.	0
Investitionsrechnung	Ausgaben	Fr.	0
Finanzvermögen	<u>Einnahmen</u>	Fr.	0
	Nettoinvestitionen	Fr.	0
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		Fr.	857'142
Steuerfuss			14%

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2025 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf zu genehmigen und den Steuerfuss auf 14% (Vorjahr 14%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

1.2 Erläuterungen der Kirchenpflege

Das vorliegende Budget bewegt sich entlang dem Vorjahresbudget. Grössere Abweichungen ergeben sich aufgrund der höheren Ausgaben im Liegenschaftsbereich für Unterhaltsarbeiten und wegen steigenden Energiekosten. Weiter wurde der mögliche Ersatz des E-Pianos budgetiert.

1.3 Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Kirchgemeinde Dorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2025 der Kirchgemeinde Dorf entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 14 % (Vorjahr 14 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Detaillierte Unterlagen liegen auf der Gemeindkanzlei während den Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können auf der Website www.kirche-dorf.ch heruntergeladen werden.

2. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindgesetzes

Mitteilungen